



# Abfallrechtliche Geschäftsführung - Antrag für die Neubestellung

§ 26 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF (AWG 2002)

## Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
Kärntnerstraße 10 – 12  
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen ( = eine Auswahlmöglichkeit,  = mehrere Auswahlmöglichkeiten)  
Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

## 1. Antragstellende Person / Antragstellendes Unternehmen

### 1.1 Persönliche Daten / Unternehmensdaten

- Juristische Person** Name / Bezeichnung \_\_\_\_\_  
Firmenbuchnummer \_\_\_\_\_
- Natürliche Person** Vorname \_\_\_\_\_  
Familiename / Nachname \_\_\_\_\_  
Titel \_\_\_\_\_ Nachgestellte Titel \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_

### 1.2 Kontaktdaten

E-Mail \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

### 1.3 Anschrift

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## 2. Abbestellung der abfallrechtlichen Geschäftsführerin / des abfallrechtlichen Geschäftsführers

### 2.1 Persönliche Daten

Vorname \_\_\_\_\_  
Familiename / Nachname \_\_\_\_\_  
Titel \_\_\_\_\_ Nachgestellte Titel \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_

2.2 Datum der Abbestellung \_\_\_\_\_

### 3. Neue abfallrechtliche Geschäftsführerin / Neuer abfallrechtlicher Geschäftsführer

#### 3.1 Persönliche Daten

Vorname \_\_\_\_\_  
Familiename / Nachname \_\_\_\_\_  
Titel \_\_\_\_\_ Nachgestellte Titel \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_

#### 3.2 Private Anschrift

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

#### 3.3 Datum der Bestellung

\_\_\_\_\_

#### 3.4 Kenntnisse / Fähigkeiten Die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch folgende Unterlagen nachgewiesen

*(z.B. Prüfung WIFI, ÖWAV, sonstige)*

#### 3.5 Tätigkeiten in weiteren Unternehmen

Ist die abfallrechtliche Geschäftsführerin / der abfallrechtliche Geschäftsführer **in weiteren Unternehmen / Firmen** als abfallrechtliche Geschäftsführerin / abfallrechtlicher Geschäftsführer tätig?

Nein, keine Tätigkeit  Ja, Tätigkeit bei folgenden Firmen:

##### 1. Firma Name / Bezeichnung (Angabe bei juristischer Person: Firmenwortlaut und Firmenbuchnummer; Angabe bei natürlicher Person: Name und Geburtsdatum)

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

##### 2. Firma Name / Bezeichnung (Angabe bei juristischer Person: Firmenwortlaut und Firmenbuchnummer; Angabe bei natürlicher Person: Name und Geburtsdatum)

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

### 4. Informationen

#### Angaben zur Verlässlichkeit:

Ich erkläre, dass keiner der nachfolgend angeführten, die Verlässlichkeit ausschließenden Tatbestände auf mich zutrifft (§ 25a Abs. 3 und Abs. 4 iVm § 26 Abs. 1 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)):

Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person,

1. der die Erlaubnis als Sammler oder Behandler von Abfällen oder als abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26 AWG 2002) innerhalb der letzten fünf Jahre entzogen wurde,
2. die dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der GewO 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Strafen noch nicht getilgt sind; nicht einzu-beziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften,
3. die von einem Gericht verurteilt worden ist
  - a) wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Be-einträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974) oder
  - b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und die Verurteilung noch nicht getilgt ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde,

3. über deren Vermögen das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde, oder
4. die wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhelerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958 idGF., der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffs in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhelerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist und wenn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726 Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

#### Allgemeine Erklärungen:

- Bei der Ausübung der oben bezeichneten Tätigkeit im Betrieb des Unternehmens bin ich hauptberuflich tätig. Der zeitliche Umfang zur Ausübung dieser Tätigkeit beträgt mindestens 20 Wochenstunden.
- Ich erkläre, dass mit dem Unternehmen kein Ausschluss der gemäß § 26 Abs. 3 AWG 2002 geforderten Verantwortlichkeit für die fachlich einwandfreie Ausübung des Sammelns/Behandelns gefährlicher Abfälle vereinbart wurde und wird. Ich bin in der Lage, mich im Betrieb entsprechend zu betätigen und besitze die Anordnungsbefugnis für alle Vorgänge, die gefährliche Abfälle betreffen. Ebenfalls habe ich Zugang zu sämtlichen Daten über gefährliche Abfälle und sonstigen für die Sammlung/Behandlung dieser Abfälle notwendigen Informationen.
- Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idGF. erfülle.
- Die Überprüfung der Verlässlichkeit und des Wohnsitzes erfolgt gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz im Rahmen der amtswegigen Datenermittlung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift antragstellende Person / Unternehmen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift abfallrechtliche Geschäftsführerin /  
abfallrechtlicher Geschäftsführer

### Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

#### 1. Für die Bestellung der Geschäftsführung

- Zeugnisse, Bestätigungen zu den Angaben unter Punkt 3.4.
- Nachweis aus dem der Zeitpunkt hervorgeht, dass der/die abfallrechtliche Geschäftsführer/in hauptberuflich im Unternehmen tätig ist (z.B. Dienstvertrag oder Auszug aus Sozialversicherung)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit, wenn die abfallrechtliche Geschäftsführerin / der abfallrechtliche Geschäftsführer ihren Wohnsitz im Ausland hat

#### Hinweise:

- Zur Vergebührung dieses Antrages sowie des Erlaubnisbescheides erhalten Sie mit dem Bescheid eine Vorschreibung.
- Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Formularfelder vollständig ausgefüllt und die nötigen Unterlagen abgeschlossen sind.

### Kontakt / Einreichung

#### Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-134 39
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 34 09
- **E-Mail** [auwr.post@ooe.gv.at](mailto:auwr.post@ooe.gv.at)

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz).